2023.SR.0111

Vortrag der Geschäftsprüfungskommission an den Stadtrat

Teilrevision Geschäftsreglement des Stadtrats; Änderungsanträge des Büros des Stadtrats zur Zustellung und Publikation der Sitzungsunterlagen und zum Verzicht auf den Druck von Sitzungsunterlagen (Art. 42, Art. 45 und Art. 47 GRSR)

1. Ausgangslage

In Anwendung von Artikel 82 des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR) wurde am 8. Juli 2022 beim Präsidium des Stadtrats ein Antrag des Büros des Stadtrats auf Teilrevision des GRSR eingereicht. Mit diesem wird eine Revision von Artikel 42 GRSR, der die Zustellung und Publikation der Antragsliste und weiterer Sitzungsunterlagen regelt, beantragt. Weiter wird mit dem gleichen Antrag auch eine Revision bzw. Ergänzung der Bestimmungen im GRSR zur parlamentarischen Initiative verlangt. Auf entsprechende Empfehlung des Büros des Stadtrats wurden diese Anträge am 20. Oktober 2022 vom Stadtrat an die damalige Aufsichtskommission (heute Geschäftsprüfungskommission GPK) zur Vorberatung und Antragstellung zugewiesen.

Am 22. September 2022 wurde beim Präsidium des Stadtrats ein weiterer Antrag des Büros des Stadtrats auf Teilrevision des GRSR eingereicht. Mit diesem wird ebenfalls eine Revision von Artikel 42 GRSR verlangt, diesmal mit dem Ziel, die in dem Artikel festgeschriebene Pflicht zum (postalischen) Versand der Sitzungsunterlagen aufzuheben. Dieser Revisionsantrag wurde vom Stadtrat am 22. September 2022 der Aufsichtskommission (heute GPK) zur Vorberatung und Antragstellung überwiesen.

Die Aufsichtskommission hat die beantragten Reglementsrevisionen an ihrer Sitzung vom 7. November 2022 ein erstes Mal vorberaten. Sie hat an dieser Sitzung die beiden Anträge, die Artikel 42 GRSR betreffen, unter einer neuen Geschäftsnummer vereinigt und Grundsatzentscheide dazu gefällt. Den Antrag des Büros des Stadtrats vom 8. Juli 2022, der ursprünglich auch die Revision der Vorschriften zur parlamentarischen Initiative betrifft, hat die GPK von den übrigen Anträgen getrennt. Sie wird dem Stadtrat das Geschäft mit einem separaten Vortrag Antrag zum Beschluss unterbreiten.

Am 15. Mai 2023 hat die GPK hat das Geschäft ein zweites Mal beraten und dabei den vorliegenden Vortrag verabschiedet.

2. Änderungsantrag Nr. 1 des Büros des Stadtrats betreffend Zustellung und Publikation der Sitzungsunterlagen und Antragsliste (Art. 42 GRSR)

2.1. Worum es geht

Das Büro beantragt, dass das Geschäftsreglement des Stadtrates wie folgt abzuändern sei:

Art. 42 Zustellung und Publikation

[1] Den Mitgliedern des Stadtrats, dem Gemeinderat und der Stadtkanzlei werden als Einladung zur Sitzung die Traktandenliste sowie die Vorträge und Anträge des Gemeinderats

zugestellt. Das Stadtratssekretariat versendet diese Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Sitzung und publiziert gleichzeitig eine Antragsliste, mit allen bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträgen zur betreffenden Sitzung, im Ratsinformationssystem. ***Gleichzeitig bringt das Stadtratssekretariat den Medien den Versand der Sitzungsunterlagen elektronisch zur Kenntnis.***

2 Die Antragsliste wird eine Woche vor der Sitzung und ~~am Mittag des Sitzungstags~~ ***bis Mittwochmittag vor dem Sitzungstag im Ratsinformationssystem*** aktualisiert. ***Auf die Antragsliste aufgenommen wird, was bis 10.00 Uhr am entsprechenden Tag elektronisch beim Stadtratssekretariat eingeht.***

[Absätze 2 und 3 werden zu Absätze 3 und 4]

~~4 Das Stadtratssekretariat lässt die an die Mitglieder des Stadtrats gehenden Unterlagen gleichzeitig den Medien, den Parteien und, zum Selbstkostenpreis, weiteren Interessierten zukommen.~~

Dieses Begehren wird wie folgt begründet:

«Der bisherige Absatz 4 entspricht nicht mehr der heutigen Praxis. Seit der Einführung des Ratsinformationssystems im Jahr 2013 stehen der Öffentlichkeit sämtliche Sitzungsunterlagen jederzeit zur Einsicht offen. Seither bezieht die Bevölkerung, die Medien und Parteien die Sitzungsunterlagen bei Bedarf aus dem Ratsinformationssystem. Absatz 4 ist daher als überholt aus dem GRSR zu streichen. Stattdessen wird heute den Medien per Mail kommuniziert, dass die Unterlagen für die nächste Sitzung im Ratsinformationssystem aufgeschaltet sind.

Die aktualisierte Antragsliste wird heute am Mittag des Sitzungstags verschickt. Schriftliche Anträge können bis 12.00 Uhr eingereicht werden. Für die Fraktionen bleibt dadurch kaum Zeit, eine Haltung zu den Anträgen zu entwickeln. Die meisten Fraktionssitzungen finden bis Dienstagabend statt. Anträge können demzufolge bis Mittwoch, 10.00 Uhr beim Ratssekretariat eingereicht werden. Gleichzeitig wird den Mitarbeitenden des Ratssekretariats durch die Frist ermöglicht, ihre Arbeitsleistungen in der ordentlichen Arbeitszeit zu erbringen.»

3. Änderungsantrag Nr. 2 des Büros des Stadtrats betreffend Zustellung und Publikation der Sitzungsunterlagen und Antragsliste (Art. 42 GRSR)

3.1. Worum es geht

Das Büro beantragt mit diesem Antrag, dass das Geschäftsreglement des Stadtrates wie folgt abzuändern sei:

Art. 42 ~~Zustellung und Publikation~~ ***Sitzungseinladung***

1 ***Die Einladung zu einer Stadtratssitzung wird spätestens 14 Tage vor der Sitzung mit***

- ***der Traktandenliste,***
- ***den Unterlagen zu den einzelnen Traktanden und***
- ***den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträgen***

durch das Stadtratssekretariat im Ratsinformationssystem publiziert. ~~Den Mitgliedern des Stadtrats, dem Gemeinderat und der Stadtkanzlei werden als Einladung zur Sitzung die Traktandenliste sowie die Vorträge und Anträge des Gemeinderats zugestellt. Das Stadtratssekretariat versendet die se Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Sitzung und~~

~~publiziert gleichzeitig eine Antragsliste, mit allen bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträgen zur betreffenden Sitzung, im Ratsinformationssystem~~. ***Vorbehalten bleibt eine kurzfristige Einberufung des Stadtrats unter besonderen Umständen.***

2 Die Antragsliste wird ***jeweils*** eine Woche vor der Sitzung und am Mittag des Sitzungstags aktualisiert.

3~~4~~ Das Stadtratssekretariat ~~lässt die an die Mitglieder des Stadtrats gehenden Unterlagen~~ ***informiert die Mitglieder des Stadtrats, den Gemeinderat, die Stadtkanzlei und die*** ~~gleichzeitig den~~ Medien***, wenn es Unterlagen zu einer Sitzung im Ratsinformationssystem publiziert oder aktualisiert.***~~, den Parteien und, zum Selbstkostenpreis, weiteren Interessierten zukommen~~.

~~2 Sachgeschäfte sind in einem schriftlichen Vortrag zu begründen. Sie werden in der Regel traktandiert, wenn die vorberatende Kommission sie verabschiedet hat.~~

3 In dringenden Fällen können Vorträge oder Anträge, mit einer entsprechenden Ergänzung der Traktandenliste, nach dem in Absatz 1 erwähnten Zeitpunkt ~~zugestellt~~ ***im Ratsinformationssystem publiziert*** werden. ~~Vorbehalten bleibt die kurzfristige Einberufung des Stadtrats unter besonderen Umständen.~~

~~Art. 45~~
~~Auflage der Sitzungsunterlagen~~
~~Die Sitzungsunterlagen der zu behandelnden Geschäfte liegen im Grossratssaal auf.~~

Art. 47 Behandlung der Geschäfte

1 Sachgeschäfte sind in einem schriftlichen Vortrag zu begründen. Sie werden in der Regel traktandiert, wenn die vorberatende Kommission sie verabschiedet hat.

1bis Bei der Traktandierung und Behandlung haben die Sachgeschäfte Vorrang gegenüber den dringlichen Vorstössen. Alle übrigen Geschäfte mit Ausnahme von Wahlen werden nachrangig traktandiert.

2 Verschobene Geschäfte sind in der Regel am nächsten Sitzungstag zu traktandieren.

3 Die Behandlung dringlicher Vorstösse ist nach deren einmaliger Verschiebung an der darauffolgenden Stadtratssitzung zwingend.

4 Die Geschäfte werden, sofern der Stadtrat nichts anderes beschliesst, in der auf der Traktandenliste vermerkten Reihenfolge behandelt.

5 Sind die Referentinnen oder Referenten nicht zugegen und kann sie niemand vertreten, wird das betreffende Geschäft hinausgeschoben. Das Präsidium des Stadtrats bestimmt, wann es an die Reihe kommt.

6 Sind mehrere Geschäfte mit engem inhaltlichem Zusammenhang traktandiert, kann die Diskussion zu diesen Geschäften gemeinsam erfolgen.

Diese Begehren werden wie folgt begründet:

«Der Stadtrat hat an der Sitzung vom 1. September 2022 im Rahmen der Budget- und IAFP-Beratung beschlossen, auf den Druck von Sitzungsunterlagen per 2023 zu verzichten (SRB Nr. 2022-428 und SRB Nr. 2022-429 vom 15.09.2022). Um diese Vorgabe umsetzen zu können, beantragt das Büro, Artikel 42 und 45 GRSR anzupassen. Gleichzeitig wird eine Verschiebung von Art. 42 Abs. 2 unter Art. 47 Abs. 1 GRSR sowie von Art. 42 Abs. 3, 2. Satz unter Art. 42 Abs. 1 vorgeschlagen.»

4. Erwägungen der Geschäftsprüfungskommission

Die GPK begrüsst im Grundsatz die Stossrichtungen der vorschlagenen Änderungen. Im einzelnen erwägt sie zu den vorgeschlagenen Änderugen das Folgende:

4.1. Versand von Sitzungsunterlagen (gemäss Antrag Nr. 2 zu Artikel 42 Absatz 1)

Der Versand von Sitzungsunterlagen in Papierform erachtet die GPK in der heutigen Zeit als überholt. Seit dem Jahr 2013 verfügt der Stadtrat von Bern über ein elektronisches Ratsinformationssystem (RIS). Seither sind die Sitzungsunterlagen des Stadtrats jederzeit und von überall her im Internet unter https://ris.bern.ch/Sitzungen.aspx öffentlich abrufbar. Die Mitglieder des Stadtrats, der Kommissionen und Gremien können zudem die Unterlagen zu einzelnen Traktanden oder ganzen Sitzungen elektronisch herunterladen und bei Bedarf im Einzelfall ausdrucken. Über die Hälfte der Mitglieder des Stadtrats arbeitet schon heute (Stand April 2023) ausschliesslich elektronisch und verzichtet auf eine Zustellung von Sitzungsunterlagen in Papierform.

Der Druck und Versand von Sitzungsunterlagen ist aber nicht nur aus ökologischen Gründen überholt. Er veursacht auch Kosten. Dies hat auch der Stadtrat erkannt und deshalb mit seinem in der Begründung erwähnten Budgetkürzungsantrag die vorliegende GRSR-Revision angestossen. Aus all diesen Gründen empfiehlt die GPK dem Stadtrat die vorgeschlagene Änderung zu Artikel 42 Absatz 1 anzunehmen.

Mit der vom Büro des Stadtrats vorgeschlagenen neuen Formulierung von Absatz 1 von Artikel 42 wird zudem klargestellt, welche Dokumente zu den Sitzungen aufgeschaltet werden: nämlich die Traktandenlisten, die Sitzungsunterlagen und die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträge. Die bisher im Gesetztestext erwähnten Vorträge des Gemeinderats werden an dieser Stelle nicht mehr separat aufgeführt. Sie gehören selbstverständlich zu den Sitzungsunterlagen, genauso wie die Berichte des Gemeinderats oder die Vorträge der Geschäftsprüfungskommission. Dass der Gemeinderat solche Vorträge zu erstellen und damit seine Anträge bei Sachgeschäften zu begründen hat, gehört nach Ansicht der GPK von der Regelungsmaterie aber nicht in diesen Artikel. Die GPK begrüsst daher den Vorschlag des Büros, die entsprechende Passage gemäss dem heutigem Absatz 2 von Artikel 42 in einen neuen Absatz 1 von Artikel 47 zu transferieren.

Eine kleine Korrektur gegenüber dem Antrag des Büros nimmt die GPK bezüglich der vorgeschlagenen Verschiebung des Vorbehalts einer kurzfristigen Einberufung des Stadtrats unter besonderen Umständen vom heutigen Artikel 42 Absatz 3 in den neuen Absatz 1 von Artikel 42 vor. Mit dem seit dem 7. Januar2023 in Kraft getretenen neuen Artikel 2a GRSR, der den Ratsbetrieb in Krisenzeiten regelt, erübrigt sich ihres Erachtens ein solcher Vorbehalt. Denn gemäss Artikel 2a GRSR entscheidet in einer Krisensituation das Büro des Stadtrats über die Durchführung der Stadtratssitzungen und deren Form. Nach Ansicht der Kommission gehören zu diesen Krisensituationen auch die in Artikel 42 erwähnten besonderen Umstände, eine zusätzliche Differenzierung dieser beiden Sachverhalte macht nach Ansicht der Kommission wenig Sinn und würde zu Unklarheiten führen. Da die Bestimmungen von Artikel 2a GRSR den anderen Bestimmungen des GRSR explizit vorgehen, kann der entsprechende Vorbehalt deshalb nach Anischt der GPK gestrichen werden.

Weiter beantragt die GPK eine kleine sprachliche Korrektur in Absatz 1 von Artikel 42: Anstelle der vorgeschlagenen Formulierung «**Die** Einladung zur einer Stadtratssitzung wird […] mit der Traktandenliste, den Unterlagen zu den einzelnen Traktanden und den bis zu dem Zeitpunkt eingegangenen Anträgen usw. publiziert» bevorzugt sie die Formulierung, «***Als*** Einladung zu einer Stadtratssitzung w***erden die*** Traktandenliste***n***, ***die*** Unterlagen zu den einzelnen Traktanden und ***die*** bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträge usw. im RIS publiziertt» Nur so kann nach Ansicht der GPK klargestellt werden, dass es keine separate Einladung zu den Stadtratssitzungen gibt. Vielmehr gilt die Traktandenliste

zusammen mit den weiteren Sitzungsunterlagen und der Antragsliste als Einladung zu einer Sitzung.

Im Rahmen der sprachlichen Bereinigung und Vereinheitlichung des Stadtratsreglements im Zusammenhang mit der GRSR-Teilrevision für eine gendergerechte Sprache (SR. 2022.SR.000084), stellte die GPK den Antrag, es sei das Wort Stadtratssekretariat durchgehend durch das gleichbedeutende, aber kürzere Wort Ratssekretariat zu ersetzen. In Übereinstimmung mit diesem Antrag beantragt die GPK auch vorliegend, überall in Artikel 42 den Ersatz des Begriffs Stadtratssekretariat durch den Begriff Ratssekretariat.

4.2. Publikation der Antragsliste (gemäss Antrag des Büros Nr. 1 zu Art. 42 Abs. 2)

Mit seinem ersten Revisionsantrag beantragt das Büro des Stadtrats in erster Linie eine Änderung bezüglich der Publikation der Antragsliste. Seit Jahren gilt hier die Praxis, dass jeweils am Mittag des Sitzungstags eine aktualisierte Liste mit allen Anträgen, die bis zum Mittag zu den Geschäften der Abendsitzung eingegangenen sind, an die Mitglieder des Stadtrats und die Verwaltung verschickt wird. Im Jahr 2020 wurde diese Praxis mit einer entsprechenden GRSR-Teilrevision gesetzlich verankert, wobei eine zusätzliche Aktualisierung der Antragsliste eine Woche vor dem Sitzungstag festgeschrieben wurde.

In der Praxis bedeutet dies, dass die Anträge zu den für die Absendsitzung des Stadtrats traktandierten Geschäften meist am Morgen des Sitzungstags eingehen und spätestens am Mittag diese aktualisierte Antragsliste durch das Ratssekretariat verschickt wird. Die eingehenden Anträge müssen also vom Ratssekretariat laufend und unter einem gewissen Zeitdruck in die Antragsliste aufgenommen, formatiert, mit möglichen Abstimmungskaskaden ergänzt und allenfalls bereinigt und korrigiert werden. Für die Beratung der Mitglieder des Stadtrats im Zusammenhang mit der Formulierung von Anträgen blieb in dieser Situation bisher kaum Zeit. Gerade bei Anträgen zu Erlassen kann aber eine solche vorgängige Klärung und allfällige Umformulierung von Anträgen sehr sinnvoll sein. Denn Anträge zu Erlassen werden bei ihrer allfälligen Annahme zu Gesetzestexten, an welche insbesondere im Hinblick auf ihre sprachliche und systematische Konsistenz mit dem bisherigen Erlasstext hohe Anforderungen gestellt werden müssen. Eine entsprechende Unterstützung durch das Ratssekretariat wäre deshalb sinnvoll. Mit der bisherigen Regelung war dies aber mangels Zeit kaum möglich.

Die bisherige Regelung hatte zudem zur Folge, dass Anträge, die erst am Morgen des Sitzungstages eingingen, von den Fraktionen nicht vorbesprochen werden konnten. Mangels der Möglichkeit sich mit diesen Anträgen auseinanderzusetzen, gaben die Fraktionen in dieser Situation regelmässig die Parole heraus, diese Anträge grundsätzlich abzulehnen und in den Fraktionsvoten wurde auf diese Anträge mangels Beratung in der Fraktion jeweils nicht eingegangen. Auch die Stadtratsmitglieder als Einzelpersonen hatten in dieser Situation kaum Zeit, sich mit diesen Anträgen auseinanderzusetzen und sich eine Meinung dazu zu bilden.

Diese für die Mitglieder des Stadtrats, die Fraktionen, die Antragstellenden und das Ratssekretariat unbefriedigende Situation möchte das Büro des Stadtrats nun ändern. Es schlägt vor, dass die Anträge bis um 10.00 Uhr des Vortags der jeweiligen Stadtratssitzung eingereicht werden und das Ratssekretariat diese aktualisierte Liste spätestens am Mittag des Vortags zur Sitzung verschickt. Die GPK begrüsst grundsätzlich auch diesen Vorschlag, schlägt aber zwei kleine Anpassungen vor: Einerseits schlägt sie vor, dass alle Anträge auf die Versandliste aufgenommen werden sollen, die bis 12.00 Uhr - statt wie

vom Büro vorgeschlagen bis 10.00 Uhr - beim Ratssekretariat eingehen. Damit möchte sie den Fraktionen, von denen viele am Dienstagabend ihre Fraktionssitzungen abhalten, zusätzliche Zeit zur Verfügung stellen, um ihre Anträge für die kommende Stadtratssitzung allenfalls noch zu bereinigen bzw. zusätzliche Abklärungen dazu zu tätigen. Weiter beantragt die GPK, dass das Ratssekretariat die aktualisierte Antragsliste statt am Mittag erst am Nachmittag, d.h. spätestens bis um 17.00 Uhr des Vortags zur Sitzung verschicken soll. Damit hätte das Ratssekretariat einen Nachmittag lang Zeit, die aktualisierte Antragsliste zu erstellen, die Anträge allenfalls in Rücksprache mit den Antragstellenden zu bereinigen und allfällige Abstimmungskaskaden festzulegen. Zudem würde mit der neuen Regelung die Ratssekretärin am Sitzungstag deutlich entlastet.

Für die Mitglieder des Stadtrats ergäben sich insgesamt mit der neuen Regelung nur wenige Einbussen hinsichtlich ihrer Rechte. Denn selbstverständlich würden später eingehende Anträge - wie schon heute - als Tischauflagen an der betreffenden Stadtratssitzung verteilt. Das Antragsrecht würde also nicht geschmälert. Zudem spielt es nach Ansicht der GPK erfahrungsgemäss keine grosse Rolle, wann genau eine Frist abläuft: So oder so werden viele Anträge stets kurz vor Ablauf einer Frist eingereicht und die GPK geht davon aus, dass sich alle Beteiligten nach einer gewissen Eingewöhnungsphase an den neuen Ablauf gewöhnen und die neuen Fristen einhalten werden. Zwar ist ihr bewusst, dass sich viele Fraktionen auch mit den neuen Regelungen nicht vertieft mit den Anträgen werden auseinandersetzen können, da ihre Fraktionssitzungen ja regelmässig bereits am Abend zuvor stattfinden. Dennoch scheint ihr aufgrund der längeren Frist eine gewisse Meinungsbildung in der Fraktion möglich.

Aus all diesen Gründen empfiehlt die GPK dem Stadtrat auch diese Änderung mit der vorgeschlagenen Modifikation zu beschliessen.

4.3. Publikation der Sitzungsunterlagen (gemäss Antrag des Büros Nr. 2 zu Art. 42 Abs 4)

Schon heute werden die Mitglieder des Stadtrats und weitere Interessierte per E-Mail durch das Ratssekretariat darauf aufmerksam gemacht, dass eine Stadtratssitzung neu aufgeschaltet oder dass eine Antragsliste aktualisiert wurde. In diesem Mail werden die entsprechenden Links auf die jeweiligen Seiten im RIS aufgeführt, so dass die Empfänger*innen per Mausklick die gewünschten Informationen abrufen können.

Diese heute schon geltende Praxis soll neu im GRSR festgehalten werden. Als Ersatz für den physischen Versand der Sitzungsunterlagen (siehe Ziffer 4.1 hiervor) hat das Ratssekretariat neu die Mitglieder des Stadtrats, den Gemeinderat, die Stadtkanzlei sowie die Medien elektronisch darüber zu informieren, sobald Sitzungsunterlagen veröffentlicht oder aktualisiert wurden. So kann gewährleistet werden, dass die Mitglieder des Stadtrats und die weiteren Adressat*innen stets auf dem Laufenden sind und mit aktualisierten Dokumenten arbeiten und sich auf die Sitzungen vorbereiten können. Die GPK schlägt gegenüber dem Antrag des Büros ebenfalls eine kleine Anpassung der vorgeschlagenen Änderung vor: mit einem reglementarischen Verweis auf die Dokumente gemäss Absatz 1 soll präzisiert werden, in welchen Fällen diese Information durch das Ratssekretariat zu erfolgen hat: nämlich bei der Veröffentlichung oder Aktualisierung von Traktandenlisten, Antragslisten oder weiteren Sitzungsunterlagen.

4.4. Auflage der Sitzungsunterlagen im Grossratssaal (gemäss Antrag des Büros Nr. 2 zu Art. 45)

Das Büro beantragt zudem, dass neu auf die Auflage der Sitzungsunterlagen in Papierform im Grossratssaal gemäss Artikel 45 GRSR verzichtet werden soll. Die GPK erachtet auch

diesen Antrag als folgerichtig und konsequent und unterstützt ihn. Sie geht davon aus, dass in einer zunehmend digitalisierten Gesellschaft auch die Zuhörenden von Stadtratssitzungen immer mehr über die notwendigen technischen Möglichkeiten verfügen, sich die gewünschten Dokumente auf elektronischem Weg zu beschaffen. Die Dokumente können bereits heute problemlos mit Mobiltelefonen oder Tablets heruntergeladen und oder eingesehen werden. Der Aufwand, der dafür betrieben werden muss, die Sitzungsunterlagen zusätzlich stets in genügender Anzahl im Grossratssaal aufzulegen, rechtfertigt sich nach Ansicht der Kommission nicht mehr. Da davon auszugehen ist, dass die schon heute kaum bestehende Nachfrage nach diesen Dokumenten in Zukunft vermehrt rückläufig sein wird, können die entsprechenden Ressourcen nach Ansicht der GPK effektiver eingesetzt werden.

5. Antrag der GPK

Gemäss den obigen Ausführungen beantragt die GPK eine Revision des GRSR wie folgt: (Legende: gestrichen = d~~urchgestrichen~~, neu= ***fett und kursiv*****, [aufgehoben]** = Bestimmung wird aufgehoben)

Art. 42 ~~Zustellung und Publikation~~ ***Sitzungseinladung***

[1] ***Als Einladung zu einer Stadtratssitzung werden spätestens 14 Tage vor der Sitzung***

a. die Traktandenliste,

b. die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden und

c. die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträge

durch das Ratssekretariat im Ratsinformationssystem publiziert. ~~Den Mitgliedern des Stadtrats, dem Gemeinderat und der Stadtkanzlei werden als Einladung zur Sitzung die Traktandenliste sowie die Vorträge und Anträge des Gemeinderats zugestellt. Das Stadtratssekretariat versendet diese Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Sitzung und publiziert gleichzeitig eine Antragsliste, mit allen bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträgen zur betreffenden Sitzung, im Ratsinformationssystem. Die Antragsliste wird eine Woche vor der Sitzung und am Mittag des Sitzungstags aktualisiert~~

[2] ~~Sachgeschäfte sind in einem schriftlichen Vortrag zu begründen. Sie werden in der Regel traktandiert, wenn die Kommission sie verabschiedet hat.~~ ***Die Antragsliste wird eine Woche vor der Sitzung und am Mittwochnachmittag vor dem Sitzungstag, bis spätestens 17.00 Uhr, im Ratsinformationssystem aktualisiert***. ***Auf die Antragsliste aufgenommen wird, was bis um 12.00 Uhr des entsprechenden Tages elektronisch beim Ratssekretariat eingegangen ist.***

[3] In dringenden Fällen können ***Unterlagen*** ~~Vorträge oder Anträge,~~ ~~mit einer entsprechenden Ergänzung der Traktandenliste,~~ nach dem in ***den*** Abs~~a~~***ä***tz***en*** 1 ***und 2*** erwähnten Zeitpunkt ***im Ratsinformationssystem publiziert*** ~~zugestellt~~ werden. ~~Vorbehalten bleibt die kurzfristige Einberufung des Stadtrats unter besonderen Umständen.~~

[4] ~~Das Stadtratssekretariat lässt die an die Mitglieder des Stadtrats gehenden Unterlagen gleichzeitig den Medien, den Parteien und, zum Selbstkostenpreis, weiteren Interessierten zukommen.~~ ***Das Ratssekretariat informiert die Mitglieder des Stadtrats, den Gemeinderat, die Stadtkanzlei und die Medien, sobald es die Unterlagen gemäss Absatz 1 im Ratsinformationssystem publiziert oder aktualisiert hat.***

Art. 45 [aufgehoben]

~~Die Sitzungsunterlagen der zu behandelnden Geschäfte liegen im Grossratssaal auf.~~

Art. 47 Behandlung der Geschäfte

[1] (neu) ***Sachgeschäfte sind in einem schriftlichen Vortrag zu begründen. Sie werden in der Regel traktandiert, wenn die Kommission sie verabschiedet hat.***

[1bis(neu)] Bei der Traktandierung und Behandlung haben die Sachgeschäfte Vorrang gegenüber den dringlichen Vorstössen. Alle übrigen Geschäfte mit Ausnahme von Wahlen werden nachrangig traktandiert.

[2] Verschobene Geschäfte sind in der Regel am nächsten Sitzungstag zu traktandieren.

[3] Die Behandlung dringlicher Vorstösse ist nach deren einmaliger Verschiebung an der darauffolgenden Stadtratssitzung zwingend.

[4] Die Geschäfte werden, sofern der Stadtrat nichts anderes beschliesst, in der auf der Traktandenliste vermerkten Reihenfolge behandelt.

6. Finanzielle Auswirkungen

Für den Druck, den Versand und die Publikation der Sitzungsunterlagen ist mit jährlichen Gesamtkosten von Fr. 250'000.00 für den 80-köpfigen Stadtrat sowie seine Gremien zu rechnen, wenn alle Mitglieder ihre Unterlagen in Papier beziehen. Dieser Betrag war bis 2019 auch im Budget enthalten.

Im Rahmen des FIT wurde dieser Betrag im Budget bereits zweimal um total Fr. 103'000 gekürzt. In der letztjährigen Budgetdebatte wurde dieser Posten im PGB 2023 zudem erneut um Fr. 250'000.00 gekürzt:

	Fr.
Budget 2019	Fr. 250’000.00
FIT 2020	-20’000.00
FIT 2021	-83’000.00
2022	-250’000.00
Total Kürzungen	**-353'000.00**
Budget 2023	Fr. -103'000.00

Der entsprechende Budgetposten im PGB 2023 des Stadtrats lautet aufgrund dieser diversen Kürzungen aktuell auf Fr. -103'000.00.

Die effektiven Ausgaben der letzten Jahre auf der Position «31020000 Drucksachen, Publikationen» betrugen Fr. 184'000.00. Die aktuellen Ausgaben im Jahr 2023 auf dieser Position entsprechen jenen der Vorjahre, d.h. man kann davon ausgehen, dass die Ausgaben bis Ende Jahr wiederum bei Fr. 184'000.00 liegen werden.

31020000 Drucksachen und Publikationen:

Budget PGB 2023	Fr. -103’000.00
Forecast Ausgaben	Fr. -184'000.00
Defizit Rechnung 2023	**Fr. -287'000.00**

Das Büro des Stadtrats wird in dieser Situation für den AFP 2024 eine entsprechende Budgeterhöhung beantragen. In dieser Budgeterhöhung wird bereits berücksichtigt sein, dass der Stadtrat per 2024 für amtliche Publikationen auf die weniger kostenintensive, elektronische Publikation wechseln wird (bisher im gedruckten amtlichen Anzeiger). Des

Weiteren sind ab den Planjahren 2025 im AFP auch bereits die Minderausgaben infolge des Verzichts auf den Druck der Sitzungsunterlagen berücksichtigt.

Das Büro wird zudem im Herbst 2023 nach Vorliegen der entsprechenden Zahlen einen entsprechenden Nachkredit zum Globalbudget 2023 des Stadtrats stellen, sofern sich dies als notwendig erweisen wird.

Gestützt auf diese Tatsachen und Überlegungen beantragt die GPK keine Reduktion des Globalbudgets des Stadtrats 2024 aufgrund der mit der vorliegenden GRSR-Teilrevision einhergehenden Kosteneinsparungen. Sollten sich unter den entsprechenden Budgetposten Minderausgaben ergeben, dürfen diese finanziellen Mittel aber nicht für andere Zwecke ausgegeben werden.

7. Stellungnahme des Ratssekretariats und des Gemeinderats

Das Ratssekretariat erhielt im Rahmen einer informellen Besprechung die Gelegenheit, sich zur Vorlage der Geschäftsprüfungskommission zu äussern. Es hat die entsprechenden Vorschläge im Grundsatz begrüsst.

Der Gemeinderat seinerseits ist von der vorgeschlagenen Reglementsrevision nicht betroffen. Auf eine Stellungnehme des Gemeinderats wurde deshalb verzichtet.

8. Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag der Geschäftsprüfungskommission vom 15. Mai 2023 zur Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR); Anträge des Büros des Stadtrats betreffend Zustellung und Publikation der Sitzungsunterlagen und der Antragsliste (Art. 42 GRSR) sowie betreffend Verzicht auf den Druck von Sitzungsunterlagen.

2. Der Stadtrat beschliesst die Änderungen von Artikel 42 Absätze 1-4, Artikel 45 und Artikel 47 Absätze 1 und 1bis GRSR gemäss Änderungserlass in der Beilage.

3. Soweit weitergehend oder anderslautend lehnt er Anträge des Büros des Stadtrats betreffend Zustellung und Publikation der Sitzungsunterlagen und der Antragsliste sowie betreffend Verzicht auf den Druck von Sitzungsunterlagen ab.

4. Die Änderungen treten 30 Tage nach dem rechtskräftigen Beschluss des Stadtrats in Kraft.

5. Die durch den Verzicht auf den Druck der Sitzungsunterlagen im Stadtrat allfällig eingesparten finanziellen Mittel sind nicht anderweitig zu konsumieren und fliessen zurück in die Stadtkasse.

6. Die Stadtkanzlei wird mit der Aufnahme der Änderung in die Systematische Sammlung des Stadtrechts von Bern (SSSB) beauftragt.

Bern, 15. Mai 2023

Die Geschäftsprüfungskommission

Beilage:
- Änderungserlass